



Satzung

A) Präambel

Im NGL-Verband schließen sich Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene in der Erzdiözese Bamberg zusammen, deren Gemeinsamkeit die Verbundenheit mit dem Neuen Geistlichen Lied (NGL) ist.

Im NGL-Verband werden Inhalte, Arbeitsformen, Veranstaltungen und Projekte von jungen Menschen selbst organisiert, gemeinschaftlich gestaltet und verantwortet. Die jeweiligen Leitungen werden von den obersten beschlussfassenden Gremien des Verbandes demokratisch gewählt.

Der Verband unterstützt die Mitglieder darin, in der von ihnen praktizierten Musik ihren Glauben zu entfalten und ihren Platz in der römisch-katholischen Kirche zu finden. Ziel der Arbeit des NGL-Verbandes ist es auch, das Selbstverständnis der im NGL Aktiven als Teil der Gemeinden und der Kirchenmusik zu stärken.

B) Organisation und Mitgliedschaft

§1 Name, Rechtsstellung, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Der Verband führt den Namen „Verband der jungen Aktiven im Neuen Geistlichen Lied“, kurz „NGL-Verband“.
- (2) Nach kirchlichem Recht ist der NGL-Verband ein privater nicht-rechtsfähiger kanonischer Verein. Er unterliegt der Aufsicht des Erzbischofs von Bamberg.
- (3) Der Sitz des NGL-Verbandes ist in Bamberg.
- (4) Der NGL-Verband in der Diözese wird aus den Basisgruppen¹ des NGL-Verbandes gebildet.
- (5) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§2 Zweck

- (1) Zweck des Verbandes ist die Förderung der Jugendhilfe, die Förderung der Religion und die Förderung des bürgerschaftlichen Engagements zugunsten gemeinnütziger, mildtätiger und kirchlicher Zwecke, sowie die Vernetzung der Aktiven in (Jugend-)Bands und -Chören.
- (2) Ebenso steht die Kooperation mit der Werkstatt NGL in der Erzdiözese Bamberg an zentraler Stelle.
- (3) So fördert der NGL-Verband die Weiterentwicklung und Verbreitung des NGL in gleichem Maße wie die persönliche und spirituelle Entwicklung seiner Mitglieder als musizierende junge Christinnen und Christen.
- (4) Der NGL-Verband ist als Jugendverband Mitglied im Bund der Deutschen Katholischen Jugend (BDKJ) Diözesanverband Bamberg und erkennt dessen Satzung an.
- (5) Der NGL-Verband ist als Diözesanverband Mitglied im bundesweiten Dachverband „Verband für Christliche Populärmusik in den Diözesen Deutschlands“ und erkennt dessen Satzung an.

§3 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied im NGL-Verband können alle werden, die die Ziele des Verbandes teilen.
- (2) Eine Mitgliedschaft ist in einer Basisgruppe, sowie direkt im Diözesanverband möglich. Personen, die direkt Mitglied auf Diözesanebene sind, haben keine Stimmberechtigung in der Diözesankonferenz,

¹ Siehe §7

verfügen jedoch über passives Wahlrecht².

- (3) Aktives und passives Wahlrecht, sowie Stimm- und Vorschlagsrecht erhalten alle Mitglieder bis zum Alter von 27 Jahren. Alle Mitglieder, die älter als 27 Jahre sind, haben passives Wahlrecht. Ist eine Person gewählt, erhält diese aktives Wahlrecht, sowie Stimm- und Vorschlagsrecht.
- (4) Jedes Mitglied ist verpflichtet, den von der Diözesankonferenz festgesetzten Mitgliedsbeitrag zu zahlen.
- (5) Die Mitgliedschaft erlischt
 1. durch schriftliche Austrittserklärung gegenüber der Diözesanleitung zum Jahresende. Ausgetretene Mitglieder haben bei ihrem Ausscheiden keinen Anspruch auf einen Anteil am Verbandsvermögen. Ansprüche auf Rückerstattung von Beiträgen sind ausgeschlossen;
 2. mit dem Tod eines Mitglieds;
 3. durch Ausschluss eines Mitglieds wegen eines dem Zweck und den Aufgaben des Verbandes oder dem Ansehen der Kirche schädlichen Verhaltens. Über einen Ausschluss entscheidet die Diözesanleitung nach Anhörung des betroffenen Mitglieds.
- (6) Der Antrag auf Mitgliedschaft im Verband ist in Textform an die Diözesanleitung zu richten. Der Austritt für das folgende Jahr muss bis 31.12. des laufenden Jahres ebenfalls in Textform bei der Diözesanleitung vorliegen. Die jeweilige Basisgruppe wird durch die Diözesanleitung über Ein- und Austritte informiert.

C) Der NGL-Verband in der Erzdiözese

§4 Organe des Diözesanverbandes

- (1) Die Organe des Diözesanverbandes sind die Diözesankonferenz und die Diözesanleitung.

§5 Diözesankonferenz

- (1) Die Diözesankonferenz ist das oberste beschlussfassende Gremium des Diözesanverbandes.
- (2) Die Diözesankonferenz wird von der Diözesanleitung wenigstens einmal jährlich einberufen. Die Mitglieder sind bis spätestens vier Wochen vor dem Termin in Textform unter Angabe der Tagesordnung einzuladen.
- (3) Eine außerordentliche Diözesankonferenz kann von der Diözesanleitung einberufen werden. Sie muss einberufen werden, wenn wenigstens ein Drittel der stimmberechtigten Basisgruppen dies beantragen. Die Diözesanleitung muss dann bis spätestens vier Wochen nach der Beantragung zur außerordentlichen Diözesankonferenz einladen. Es gilt auch hier die Ladungsfrist von vier Wochen.
- (4) Die Diözesankonferenz ist beschlussfähig, wenn frist- und formgerecht geladen wurde und wenigstens ein Drittel der Basisgruppen vertreten ist. Basisgruppen, die zum zweiten Mal in Folge nicht an der Diözesankonferenz teilnehmen, werden bei der Feststellung der Beschlussfähigkeit nicht berücksichtigt, bis sie wieder anwesend sind.
Eine außerordentliche Diözesankonferenz ist immer beschlussfähig, wenn frist- und formgerecht dazu eingeladen wurde.
- (5) Aufgaben der Diözesankonferenz sind
 1. Beschlussfassung über die Satzung des Verbandes;
 2. Entgegennahme des Berichtes der Diözesanleitung;
 3. Entgegennahme des Berichtes der Kassenprüferinnen bzw. der Kassenprüfer
 4. Beratung und Beschlussfassung über die Aktivitäten des Verbandes;
 5. Beschlussfassung über den Haushaltsplan;
 6. Beschlussfassung über den diözesanen Anteil des Mitgliedsbeitrages;
 7. Wahl der Diözesanleitung;
 8. Entlastung der Diözesanleitung;
 9. Wahl der Kassenprüferinnen bzw. der Kassenprüfer für ein Jahr
 10. bei Bedarf Einrichtung von Arbeitskreisen und
 11. Beschlussfassung über die Auflösung des Verbandes.
- (6) ¹Stimmberechtigte Mitglieder der Diözesankonferenz sind
 1. pro Basisgruppe zwei Delegierte;
 2. die Mitglieder der Diözesanleitung.

² Passives Wahlrecht bedeutet, dass die Person wählbar, jedoch nicht selbst wählen darf ist.

²Beratende Mitglieder der Diözesankonferenz sind

1. der NGL-Diözesanreferent bzw. die NGL-Diözesanreferentin;
2. die Einzelmitglieder des NGL-Verbandes;
3. alle weiteren anwesenden Mitglieder der Basisgruppen, die kein Stimmrecht haben;
4. ein Mitglied des BDKJ-Diözesanvorstandes.

Beratende Mitglieder verfügen in der Diözesankonferenz über Rederecht, nicht über Vorschlags- und Stimmrecht.

- (7) Die Diözesanleitung kann Gäste einladen.
- (8) Die Diözesankonferenz fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit³. Zu einer Beschlussfassung über die Satzung ist eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen Stimmen erforderlich. Ebenso zur Beschlussfassung über die Auflösung des Verbandes. Anträge zur Satzungsänderung oder zur Auflösung des Verbandes müssen im Wortlaut mit der Einladung fristgerecht an die Mitglieder der Diözesankonferenz verschickt werden.
- (9) Wahlen erfolgen grundsätzlich in geheimer Einzelabstimmung. Personaldebatten sind nicht öffentlich. Gewählt ist, wer die Mehrheit der abgegebenen Ja-Stimmen auf sich vereinigt.
- (10) Über jede Diözesankonferenz wird ein Ergebnisprotokoll erstellt. Es wird bis spätestens acht Wochen nach der Diözesankonferenz allen Teilnehmerinnen und Teilnehmern, sowie auch allen nicht teilnehmenden Basisgruppen zugeschickt.

§6 Diözesanleitung

- (1) Die Diözesanleitung ist verantwortlich für die Leitung und Vertretung des Diözesanverbandes im Rahmen der Satzung und der Beschlüsse der Diözesankonferenz.
- (2) Ihre Aufgaben sind insbesondere
 5. Planung und Durchführung von Veranstaltungen, die der Vernetzung der Basisgruppen dienen;
 6. Anerkennung und Unterstützung der Basisgruppen;
 7. Pflege des Mitgliederverzeichnisses;
 8. Verantwortung für die Finanzen des Diözesanverbandes;
 9. Einberufung und Leitung der Diözesankonferenz;
 10. Mitarbeit im AK NGL der Werkstatt NGL der Erzdiözese Bamberg (ein Mitglied der Diözesanleitung ist dort geborenes Mitglied);
 11. Vertretung des Verbandes in den Gremien des BDKJ.
- (3) ¹Die Diözesanleitung besteht aus drei Frauen (eine davon Geistliche Leiterin) und drei Männern (einer davon Geistlicher Leiter).
²Die Mitglieder der Diözesanleitung sollen ohne Einschränkungen der römisch-katholischen Kirche angehören; sie müssen jedenfalls einer christlichen Konfession angehören.
³Voraussetzung für die Wahl zur Geistlichen Leiterin bzw. zum Geistlichen Leiter ist eine abgeschlossene theologische oder religionspädagogische Ausbildung.
- (4) Die Mitglieder der Diözesanleitung bestimmen aus ihrer Mitte eine Vorsitzende bzw. einen Vorsitzenden und eine Stellvertreterin bzw. einen Stellvertreter, die voll geschäftsfähig sein müssen. Die Vorsitzende bzw. der Vorsitzende übernimmt die Außenvertretung des NGL-Verbandes.
- (5) Die Aufgaben der Diözesanleitung können auch dann wahrgenommen werden, wenn nicht alle Ämter besetzt sind.
- (6) Die Mitglieder der Diözesanleitung werden von der Diözesankonferenz für eine Amtszeit von zwei Jahren gewählt. Der Rücktritt vom Amt kann nur vor der Diözesankonferenz erklärt werden.

D) Der NGL-Verband in der Basisgruppe

§7 Struktur der Basisgruppe

- (1) Jede NGL-(Jugend-)Band, -Musikgruppe bzw. jeder -(Jugend-)Chor kann eine Basisgruppe bilden. Die Diözesanleitung erkennt die Basisgruppen an.

³ Bei einer Abstimmung hat derjenige Vorschlag mit einfacher Mehrheit gewonnen, der mehr Stimmen als alle anderen Vorschläge zusammen auf sich vereint. Enthaltungen werden hierbei nicht berücksichtigt.

- (2) Eine Basisgruppe des NGL-Verbandes besteht aus wenigstens 4 Mitgliedern. Sie trägt den Namen der Band, Musikgruppe oder des Chores, ergänzt um einen örtlichen Bezug (Pfarrei, Ort oder Dekanat).
- (3) Die Organe der Basisgruppe sind die Mitgliederversammlung und die Basisgruppenleitung.
- (4) Die Basisgruppe beschließt in der Mitgliederversammlung eine eigene Ordnung, die von der Diözesanleitung genehmigt werden muss.
- (5) Die Basisgruppe kann sich eine Geschäftsordnung geben.
- (6) Die Mitgliederversammlung kann Arbeitsgruppen bilden.

E) Schlussbestimmungen

§8 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verband verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO).
- (2) Die gemeinnützigen Zwecke werden insbesondere verwirklicht durch die Förderung der diözesanweiten Aufgaben der Katholischen Jugendarbeit und Jugendseelsorge.
- (3) ¹Der Verband widmet sich der Beschaffung und Weitergabe der erforderlichen Geld- und Sachmittel für seine satzungsmäßigen Zwecke. ²Die Beschaffung und Weitergabe von Mitteln erfolgt ausschließlich zur Verwirklichung steuerbegünstigter Zwecke durch steuerbegünstigte Körperschaften.
- (4) Der Verband ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (5) ¹Die Mittel des Verbandes dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. ²Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Verbandes. ³Mitglieder des Verbandes, die selbst nicht steuerbegünstigt sind, erhalten keine Mittel des Verbandes und daraus finanzierte Leistungen.
- (6) Es darf keine Person durch Ausgaben begünstigt werden, die dem Zweck des Verbandes fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§9 Förderung und Sicherung der kirchlichen Sendung

- (1) Die Geistliche Leiterin bzw. der Geistliche Leiter kann vom Diözesanbischof in seiner Funktion als Geistliche Leiterin bzw. als Geistliche Leiter abberufen werden.
- (2) Der Verband legt, die geprüfte Jahresrechnung bzw. den Jahresabschluss der Erzbischöflichen Finanzkammer innerhalb eines Jahres vor.

§10 Auflösung des Verbandes

- (1) Die Auflösung des NGL-Verbandes bedarf der Zustimmung des Erzbischofs von Bamberg.
- (2) ¹Bei der Auflösung des NGL-Verbandes oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt bestehendes Vermögen der Erzdiözese Bamberg zu, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige und kirchliche Zwecke im Sinne der Abgabenordnung und zum Zwecke der Jugendarbeit zu verwenden hat. ²Dies gilt auch, wenn der Verband ohne förmlichen Beschluss der Diözesankonferenz zu bestehen aufgehört hat.

§11 Änderung und Inkrafttreten der Satzung

- (1) Diese Satzung und deren Änderung oder Ergänzungen bedürfen der Zustimmung des Erzbischofs von Bamberg.
Diese Satzung tritt nach Beschluss der Diözesankonferenz am 27.01.2024 in Bamberg und der Zustimmung des Erzbischofs von Bamberg in Kraft, gerechnet vom Tag der Unterzeichnung durch den Erzbischof an.

Bamberg, den 4.2.2025



Herwig Gössl
Erzbischof von Bamberg